

24 B 1290/94
19 L 1749/94 Düsseldorf

§§ 4/6 AsylbLG } keine Hörgeräte
§ 2 AsylbLG } für ein Kind!

B e s c h l u ß

C 1203

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
hier: Beschwerde gegen die Ablehnung eines Antrages
auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hat der 24. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
am 28. Juni 1994

durch

Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht S e g g e r ,
Richter am Oberverwaltungsgericht G r i e g e r ,
Richter am Oberverwaltungsgericht C r u m m e n e r l

auf die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des
Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 5. Mai 1994

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens,
für das Gerichtskosten nicht erhoben
werden, trägt der Antragsteller.

G r ü n d e :

Die Beschwerde mit dem sinngemäß gestellten Antrag,

den angefochtenen Beschluß zu ändern und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig 3568,-- DM für die Versorgung mit Hörgeräten und Ohrpaßstücken zu gewähren,

ist unbegründet.

Im Hinblick auf die Kosten für Ohrpaßstücke in Höhe von 368,-- DM ist bereits ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Nach der im Anordnungsverfahren vorgelegten Empfangsbestätigung vom 4. Januar 1994 hat der Antragsteller bereits zwei Otoplastiken erhalten. Soweit es um die Bewilligung des Betrages in Höhe von 368,-- DM hierfür geht, hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 14. Dezember 1993 mitgeteilt, die Kosten für zwei individuelle Ohrpaßstücke könnten aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden. Es erscheint daher zumutbar, den Antragsteller im Hinblick auf die allein noch ausstehende Auszahlung des Betrages in Höhe von 386,-- DM, sollte der Antragsgegner diese nicht aufgrund seines Schreibens vom 14. Dezember 1993 auch ohne gerichtliche Entscheidung veranlassen, auf die Durchführung eines Klageverfahrens zu verweisen.

Soweit es um die Kosten für die Anschaffung zweier Hörgeräte in Höhe von 3200,-- DM geht, ist nach dem gegenwärtig bekannten, nur einer summarischen Überprüfung zugänglichen Sach- und Streitstand ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

Es kann im vorliegenden Verfahren offen bleiben, ob der Antragsteller nach § 1 iVm §§ 3 bis 7 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl I 1074) oder nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG leistungsberechtigt ist, weil er in keinem Fall einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Hörgeräte hat.

Sollte die vorliegende Bescheinigung des Amtes für Einwohnerwesen des Antragsgegners vom 1. Dezember 1993 zutreffen und der Antragsgegner zu den Ausländern zählen, die sich tatsäch-

lich im Bundesgebiet aufhalten und die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, liegen nach den gegenwärtigen Erkenntnissen die Voraussetzungen weder des § 4 AsylbLG noch des § 6 AsylbLG vor.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmittel sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Nach der vorliegenden, allein aussagekräftigen Bescheinigung der städtischen Kliniken vom 9. Februar 1994 leidet der Antragsteller an einer mittelgradigen Schallempfindlichkeitsstörung mit massiver audiogener Dyslalie. Das Tragen von zwei Hörgeräten zur stereophonen Schallaufnahme ist danach dringend erforderlich. Hiermit sind die Voraussetzungen einer "akuten Erkrankung" - "Schmerzzustände" liegen offensichtlich nicht vor - weder dargelegt noch glaubhaft gemacht. Vielmehr dürfte es sich bei den Schallempfindlichkeitsstörungen und den hierdurch bedingten Artikulationsstörungen um eine dauerhafte körperliche Behinderung handeln, die Maßnahmen der Eingliederungshilfe erfordert. Hierfür spricht insbesondere, daß Hörgeräte im Anwendungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes Hilfsmittel als Maßnahmen der Eingliederungshilfe darstellen (vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 2 BSHG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zu § 47 BSHG). Maßnahmen der Eingliederungshilfe aber werden von § 4 AsylbLG, der nur Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt regelt, nicht erfaßt.

falsch!
geht
ebenso
nach
§ 37 BSHG

(i.V.m. § 27 Nr 3 Sg BSHG) = 0
als Kommunikationshilfe!

Der Antragsteller hat auch nicht glaubhaft gemacht, daß ihm Hörgeräte nach § 6 AsylbLG zu gewähren sind. Nach dieser Vorschrift dürfen sonstige Leistungen nur gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit uneflächlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind grundsätzlich als Sachleistungen zu gewähren. Die Regelung beinhaltet einen eng auszulegenden Auffangtatbestand für im Ein-

muss -
Leistung
nach
§ 120.1
BSHG!

zelfall zu erbringende Leistungen, die nicht bereits durch § 3 und § 4 AsylbLG erfaßt sind. Bei der Auslegung dieser Vorschrift ist einerseits zu berücksichtigen, daß durch die mit den Neuregelungen des AsylbLG bewirkte Herauslösung des Rechts der Leistungen an Asylbewerber und andere Ausländer aus dem bisherigen Sachzusammenhang des im BSHG geregelten Sozialhilferechts fürsorgerische Gesichtspunkte gewahrt bleiben sollen. Zum anderen soll auf die Bedürfnisse eines in der Bundesrepublik Deutschland in aller Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalts abgestellt werden und dadurch das Leistungsrecht wesentlich dem Ausländer- und Asylrecht angepaßt werden.

Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 2. März 1993, BT-Drucksache 12/4451, Seite 5.

Das zur Bedarfsdeckung Notwendige hat sich hiernach (auch) an der Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren.

Hiervon ausgehend ist nach der Bescheinigung der städtischen Kliniken vom 9. Februar 1994 nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dargetan, daß zwei Hörgeräte der Marke Ascom 33 PP-AI-H zur Sicherung der Gesundheit des Antragstellers unerlässlich oder zur Deckung seiner besonderen Bedürfnisse geboten sind. Nach dieser Bescheinigung sind die Hörgeräte "zur stereophonen Schallaufnahme dringend erforderlich". Dies läßt keine Rückschlüsse darauf zu, inwieweit diese Maßnahme zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist und ob unter Berücksichtigung der Dauer des Aufenthalts nicht auch andere Maßnahmen oder - etwa geliehene oder gebrauchte - Geräte Verwendung finden können. So ist zunächst eine Probephase vorgesehen, nach der über einen eventuellen Gerätewechsel entschieden werden soll. Schließlich ist bisher nicht ersichtlich, daß die Hörgeräte zur Deckung besonderer Bedürfnisse des Antragstellers als Kind geboten sind. Warum?

Der Antragsteller kann die begehrte Leistung aber auch dann nicht beanspruchen, wenn nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG das

BSHG entsprechend anwendbar ist, weil - nach dem aus der Gerichtsakte 19 K 1894/93.A ersichtlichen Stand seines Asylverfahrens - über seinen am 21. Juni 1993 gestellten Asylantrag zwölf Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist und er nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist. Seiner Asylklage dürfte gemäß § 75 AsylVfG aufschiebende Wirkung zukommen, weil durch den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1993 der Asylantrag weder als unbeachtlich noch als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird und offenbar eine Ausreisefrist nach § 38 AsylVfG gesetzt worden ist.

Ist danach das BSHG entsprechend anwendbar, so kann der Antragsteller die begehrte Leistung nur entsprechend § 120 BSHG in der Neufassung durch Art. 2 AsylbLG beanspruchen. Nur diese Vorschrift regelt im Anwendungsbereich des BSHG die Sozialhilfe für Ausländer, soweit sie nicht nach § 1 AsylbLG Leistungsberechtigte sind (§ 120 Abs. 2 BSHG).

Auf § 120 Abs. 1 Satz 1 BSHG läßt sich das nach den Ausführungen zu § 4 AsylbLG auf eine Maßnahme der Eingliederungshilfe gerichtete Begehren des Antragstellers nicht stützen, weil Maßnahmen der Eingliederungshilfe von § 120 Abs. 1 Satz 1 BSHG nicht erfaßt werden.

Soweit nach § 120 Abs. 1 Satz 2 BSHG im übrigen Sozialhilfe gewährt werden kann, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist, hat der Antragsgegner entsprechend § 4 Abs. 2 BSHG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und wie die beantragte Leistung bewilligt werden darf. Auch wenn diese Vorschrift Maßnahmen der Eingliederungshilfe einbeziehen dürfte, läßt sich im vorliegenden Anordnungsverfahren nicht feststellen, daß das dem Antragsgegner eingeräumte Ermessen nur dahin ausgeübt werden kann, daß er im Sinne des gestellten Antrages verpflichtet ist, die Kosten für die beiden Hörgeräte in Höhe von 3.200,-- DM zu übernehmen. Nach dem mit dem Anspruchsausschluß auf Eingliederungsmaßnahmen verbundenen Zweck, nicht Aufgaben der Eingliederungshilfe (vgl. § 39 Abs. 3 und Abs. 4 BSHG) erfüllen zu müssen, dürfte es jedenfalls auch insoweit

ermessensgerecht sein zu erwägen, ob andere Maßnahmen in Betracht kommen.

Eine weitergehende Aufklärung, etwa durch Einholung ärztlicher Gutachten oder Vernehmung sachkundiger Zeugen muß dem Widerspruchs- bzw. Klageverfahren vorbehalten bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO. Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unterfallen dem Sachgebiet der Sozialhilfe im Sinne des § 188 Satz 1 VwGO und sind deshalb gerichtskostenfrei. Dies hat der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluß vom 3. März 1994 - 8 B 174/94 - mit eingehender Begründung entschieden. Der erkennende Senat schließt sich dieser Entscheidung an.

Dieser Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Segger

Grieger

Crummenerl